

2. Setzt die Anwendbarkeit von Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem — falls diese Bestimmung anwendbar ist — ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und der behandelten Person voraus?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 28. Dezember 2017 — Mohammed Bilali

(Rechtssache C-720/17)

(2018/C 104/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: Mohammed Bilali

Belangte Behörde: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Vorlagefrage

Stehen die unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ⁽¹⁾ (Statusrichtlinie) einer nationalen Bestimmung eines Mitgliedstaats betreffend die Möglichkeit der Aberkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten entgegen, wonach auf Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten erkannt werden kann, ohne dass sich die für die Zuerkennung relevanten Tatsachenumstände selbst geändert haben, sondern nur der diesbezügliche Kenntnisstand der Behörde eine Änderung erfahren hat und dabei weder eine falsche Darstellung noch das Verschweigen von Tatsachen seitens des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend waren?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; ABl. 2011, L 337, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien), eingereicht am 29. Dezember 2017 — Lies Craeynest u. a./Brussels Hoofdstedelijk Gewest und Brussels Instituut voor Milieubeheer; Beteiligter: Belgische Staat

(Rechtssache C-723/17)

(2018/C 104/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Lies Craeynest, Cristina Lopez Devaux, Frédéric Mertens, Stefan Vandermeulen, Karin De Schepper, Clientearth vzw

Beklagte: Brussels Hoofdstedelijk Gewest, Brussels Instituut voor Milieubeheer

Beteiligter: Belgische Staat

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 4 Abs. 3 und 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 288 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Art. 6 und 7 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es, wenn angeführt wird, dass ein Mitgliedstaat die Probenahmestellen in einem Gebiet nicht im Einklang mit den in Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a des Anhangs III der Richtlinie genannten Kriterien eingerichtet habe, den nationalen Gerichten zusteht, auf Antrag Einzelner, die von der Überschreitung der in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie genannten Grenzwerte unmittelbar betroffen sind, zu prüfen, ob die Probenahmestellen im Einklang mit diesen Kriterien eingerichtet wurden, und, wenn dies nicht der Fall ist, gegenüber der nationalen Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, wie etwa eine Anordnung, zu ergreifen, damit die Probenahmestellen im Einklang mit diesen Kriterien eingerichtet werden?
2. Wird ein Grenzwert im Sinne von Art. 13 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa schon dann überschritten, wenn eine Überschreitung eines Grenzwerts im Mittelungszeitraum eines Kalenderjahrs, wie in Anhang XI dieser Richtlinie vorgeschrieben, aufgrund der Messergebnisse nur einer Probenahmestelle im Sinne von Art. 7 der Richtlinie festgestellt wird, oder liegt eine solche Überschreitung nur dann vor, wenn sie sich aus dem Durchschnitt der Messergebnisse aller Probenahmestellen in einem bestimmten Gebiet im Sinne der Richtlinie ergibt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. 2008, L 152, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (Belgien),
eingereicht am 28. Dezember 2017 — Edward Reich, Debora Lieber, Ella Reich, Ezra Bernard Reich/
Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV**

(Rechtssache C-730/17)

(2018/C 104/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (französischsprachiges Gericht Erster Instanz Brüssel)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Edward Reich, Debora Lieber, Ella Reich, Ezra Bernard Reich

Beklagte: Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV

Vorlagefrage

Sind die Art. 3, 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem zum einen ein ausführendes Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 mit Verbrauchern einen Vertrag über die Beförderung von Fluggästen im Luftverkehr schließt, der eine Bahnreise von einem Bahnhof im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem die Verbraucher ihren Wohnsitz haben, zu einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einschließt, von dem aus die Verbraucher ihren Flug zu ihrem Endziel, einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats, antreten, zum anderen die Verbraucher keinerlei rechtliche Verbindung zu der Gesellschaft haben, die die Bahnreise ausführt, während das Luftfahrtunternehmen offensichtlich Vereinbarungen mit dieser Gesellschaft geschlossen hat, und bei der im Vertrag enthaltenen Bahnreise eine erhebliche Verspätung auftritt, so dass die Verbraucher ihre Flugreise von besagtem Flughafen im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats nicht antreten können, diese Verbraucher die Rechte aus der Verordnung Nr. 261/2004 geltend machen und nach den Art. 5, 6 und 7 dieser Verordnung Ausgleichszahlungen verlangen können?, wobei auch das „no show“-Verbot des Beförderungsscheins zu berücksichtigen ist.

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.